

Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (WbO)

Vom 11. Dezember 2019

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 6. November 2019 aufgrund von § 25 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, folgende Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer beschlossen:

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

(2) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Gebieten und in Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung werden spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Bekanntgabe einer speziellen pharmazeutischen Tätigkeit durch Führen einer Gebietsbezeichnung und einer Zusatzbezeichnung berechtigen. ²Die insoweit qualifizierten Apotheker bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse in den entsprechenden Gebieten und Bereichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gebiete sind die in der Anlage definierten pharmazeutischen Fachrichtungen, in denen sich der Apotheker im Sinne der Weiterbildungsordnung qualifiziert und nach abschließender Prüfung eine Gebietsbezeichnung erwirbt.

(2) Bereiche sind Tätigkeitsfelder mit Schnittstellen zu anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen und sozialpflegerischen Berufen, in denen sich der Apotheker durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung qualifizieren kann.

(3) Weiterzubildender ist der selbständige oder angestellt tätige Apotheker, der sich nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung in einem bestimmten Gebiet oder Bereich weiterbildet.

(4) Befugter Apotheker ist der durch eine Gebietsbezeichnung und gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung qualifizierte Apotheker, der auf der Grundlage einer durch die Sächsische Landesapothekerkammer (nachfolgend Apothekerkammer genannt) erteilten Befugnis die Weiterbildung des Weiterzubildenden verantwortlich leitet.

(5) Weiterbildungsstätte ist die von der Apothekerkammer zugelassene Einrichtung, in der der Weiterzubildende seine Weiterbildung absolviert.

(6) Anerkennung ist das von der Apothekerkammer verliehene Recht, nach erfolgreicher Weiterbildung eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung zu führen.

§ 3

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Allgemeinpharmazie
2. Klinische Pharmazie
3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Arzneimittelinformation
5. Theoretische und praktische Ausbildung
6. Toxikologie und Ökologie
7. Klinische Chemie
8. Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus.

§ 4

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) ¹Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. ²Sie endet nach der erforderlichen Weiterbildungszeit mit einer Prüfung vor der Apothekerkammer.

(2) ¹Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. ²Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) ¹Die Weiterbildung soll zusammenhängend absolviert werden. ²Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt. ³Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. ⁴Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- bzw. Ersatzdienst, Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder aus ähnlichen Gründen von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. ⁵Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. ²Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. ³Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) ¹Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Die Weiterbildungszeit in den Gebieten einschließlich der Prüfung darf nicht mehr als das Zweifache betragen, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden.

(6) Es können auch ELearning-Angebote anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden Seminare ersetzen.

§ 5

Befugnis zur Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer befugten Apothekers. ²Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch befugte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) ¹Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. ²Der Apotheker muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. ³Die Befugnis kann

nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. ⁴Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung und zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten kann die Befugnis mit Auflagen erteilt werden. ⁵Die von anderen Apothekerkammern erteilten Befugnisse zur Weiterbildung gelten im Freistaat Sachsen nicht. ⁶Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

(3) ¹Der befugte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. ²Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen, ihm bestimmte theoretische und praktische Aufgaben zuzuweisen und über deren Ergebnisse mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen.

(4) ¹Die Befugnis wird auf Antrag unbefristet rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Antragsteller ist der Apotheker, der die Befugnis begehrt. ³Der Antrag muss das Gebiet der beantragten Weiterbildungsbefugnis bezeichnen. ⁴Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Der befugte Apotheker darf in der Regel nicht mehr als zwei Weiterzubildende gleichzeitig weiterbilden.

(6) ¹Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der befugten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Befugnis jeder Weiterbildungsstätte hervorgehen. ²Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

§ 6

Aufhebung und Erlöschen der Befugnis

(1) ¹Die Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. ²Die Befugnis zur Weiterbildung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der pharmazeutischen Tätigkeit des befugten Apothekers erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung.

§ 7

Anforderungen an die Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) ¹Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. ²Mit Ausnahme der Einrichtungen der Hochschulen bedürfen die übrigen einer Zulassung durch die Apothekerkammer. ³Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 3 Abs. 1 zu erwerben,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer relevante Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) ¹Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag unbefristet rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der Zulassung bezeichnen. ³Weiterbildungsziele, die nicht in der Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, sind anzugeben. ⁴Für die Erlangung der Zusatzbezeichnung ist die Zulassung der Weiterbildungsstätte nicht erforderlich.

(5) ¹Ist der Weiterzubildende nicht in der Weiterbildungsstätte des befugten Apothekers tätig, muss auch diese als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4 zugelassen sein (Verbundbefugnis). ²Die ordnungsgemäße Weiterbildung setzt in diesem Fall ein Einvernehmen zwischen dem befugten Apotheker und dem Arbeitgeber des Weiterzubildenden darüber voraus, dass dem Weiterzubildenden in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten nach den Vorgaben des befugten Apothekers zu vertiefen und zu erweitern. ³Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen und kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(6) Erfüllen der Weiterzubildende oder der befugte Apotheker ihre Pflichten nicht, kann die Apothekerkammer entsprechende Auflagen erteilen, die eine ordnungsgemäße Weiterbildung sicherstellen.

§ 8

Aufhebung der Zulassung als Weiterbildungsstätte

¹Die Aufhebung der Zulassung zur Weiterbildung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. ²Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) ¹Der befugte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines befugten Apothekers tätig, muss abweichend von Absatz 1 Nr. 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Der Weiterzubildende hat den Inhalt der theoretischen Aufgabenstellungen sowie die Ergebnisse der praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren und durch den befugten Apotheker abzeichnen zu lassen.

(4) Bei Wechsel des befugten Apothekers sowie anlassbezogen hat der befugte Apotheker dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis gemäß Absatz 1 auszustellen.

(5) Wechselt ein nicht an der Weiterbildungsstätte seines befugten Apothekers beschäftigter Weiterzubildender seine Arbeitsstätte, hat der Arbeitgeber für die bisher absolvierte Weiterbildungszeit ein Zeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

§ 10

Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfungen eine Gruppe von Prüfenden. ²Die Kammerversammlung bestellt diese für die Dauer ihrer Wahlperiode.

(2) ¹Die Geschäftsstelle bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission für den jeweiligen Prüfungstermin aus der Gruppe der Prüfenden und bestimmt den Vorsitzenden. ²Die Prüfungskommission entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den Bereich besitzen müssen. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den Bereich besitzen sowie grundsätzlich auf diesem Gebiet bzw. in dem Bereich tätig sein. ⁴Die Apothekerkammer kann im Einzelfall Mitglieder in die Prüfungskommission berufen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den Bereich nicht besitzen, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind. ⁵Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ⁶Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. ⁷Die Prüfung kann auch in Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) ¹Die Prüfungskommission beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag des Weiterzubildenden. ²Die Entscheidung kann der jeweils zuständigen Prüfungskommission übertragen werden.

(2) ¹Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, durch Zeugnisse gemäß § 9 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren belegt ist. ²Details sind in der Anlage geregelt.

(3) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Fachapothekerweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(4) ¹Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. ²Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung der Widerspruchskommission.

(5) Die Zulassung kann nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 12 Prüfung

(1) ¹Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. ²Die Apothekerkammer bestimmt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ³Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. ⁴Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) ¹Die Prüfung in einem Gebiet ist mündlich in Form eines Fachgesprächs als Einzelprüfung durchzuführen und soll für den Antragsteller in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. ²Die Prüfungskommission prüft in dem Fachgespräch, ob die für den Abschluss der Weiterbildung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind. ³Sie entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Ergebnisses des Fachgesprächs, ob der Antragsteller das Weiterbildungsziel erreicht hat.

(3) ¹Für Prüfungen in einem Bereich gilt Absatz 2 entsprechend. ²Über andere Prüfungsformen entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

(4) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. den Namen des Geprüften,
3. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
4. den Prüfungsgegenstand,
5. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
6. im Fall der nichtbestanden Prüfung die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung

enthalten und von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach Nr. 1 unterzeichnet werden.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung

(1) ¹Tritt der Antragsteller ohne Genehmigung der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, indem er ihr fernbleibt oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Mit Genehmigung des Rücktritts durch die Prüfungskommission gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) ¹Die Genehmigung darf nach Anhörung des Antragstellers nur aus wichtigem Grund erteilt werden. ²Dieser ist gegeben, wenn das Prüfungsgespräch wegen einer ernsthaften Erkrankung oder einem vergleichbaren Grund nicht sachgemäß durchgeführt werden kann oder dem Antragsteller die Prüfung nicht zumutbar ist.

§ 14

Prüfungsentscheidung

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Antragsteller im Anschluss an das Fachgespräch das Ergebnis der Prüfung mündlich mit.

(2) Bei bestandener Prüfung stellt die Apothekerkammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.

(3) ¹Bei nichtbestandener Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, in dem sie die Prüfungsentscheidung begründet und die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen mitteilt. ²Die Prüfungskommission kann die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. ³Sie kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann sie für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(4) ¹Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung der Widerspruchskommission.

§ 15

Widerspruchskommission

(1) ¹Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen wird bei der Apothekerkammer eine Widerspruchskommission gebildet. ²Die Kammerversammlung bestellt für die Dauer ihrer Wahlperiode deren Mitglieder.

(2) ¹Die Widerspruchskommission beschließt in der Besetzung mit mindestens drei Apothekern. ²Den Vorsitzenden bestimmt die Geschäftsstelle der Apothekerkammer. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Mitglieder der Prüfungskommissionen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Widerspruchskommission sein.

§ 16 Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 15 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 17 Bezeichnungen

¹Für die in § 3 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
5. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapotheker für Klinische Chemie
8. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

²Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 18 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) ¹Eine Gebiets- und/oder Bereichsbezeichnung darf führen, wer nach § 14 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. ²Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde. ³Bereichsbezeichnungen dürfen nur gemeinsam mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(2) ¹Die Anerkennung zum Führen der in § 3 Abs. 2 festgelegten Bereichsbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Findet eine Prüfung nicht statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.

(3) ¹Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereichs bestehen. ²Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

§ 19 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) ¹Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 18 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Eine nicht abgeschlossene und/oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung der zuständigen Prüfungskommission.

§ 20

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) ¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. ²Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.

(2) ¹Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. ²In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 entscheidet die Apothekerkammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. ³Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.

(3) ¹Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. ²Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. ³Die Apothekerkammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. ⁴§§ 4 und 9 gelten entsprechend.

(4) ¹Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 16 entsprechend. ²Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 19 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Die Apothekerkammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. ³Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. ⁴In der Begründung teilt die Apothekerkammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.

(8) Die Apothekerkammer stellt sicher, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abgelegt werden kann.

§ 21

Aufhebung der Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 3 Abs. 2 oder § 17 kann nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen aufgehoben werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. ²Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Aufhebung sind der Betroffene und die zuständige Prüfungskommission zu hören.

(2) ¹In dem Aufhebungsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, bevor der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. ²Für den Aufhebungsbescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

**§ 22
(aufgehoben)**

**§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 15. Dezember 2015 (Pharm. Ztg. 160 (2015) Nr. 52-53 S. 84), die am 27. Oktober 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 45 S. 91) berichtigt worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 6. November 2019

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5415.62/3

Dresden, den 6. Dezember 2019

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 11. Dezember 2019

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Anlage

zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer

1. GRUNDLAGEN

1.1 Das Weiterbildungsverhältnis

Es empfiehlt sich, die Rahmenbedingungen der Weiterbildung in einem Vertrag schriftlich festzuhalten. Es sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Unterbrechung der Weiterbildung
Aufnahme von Regelungen über die Fortsetzung der Weiterbildung nach Unterbrechungen infolge beispielsweise des Mutterschutzes, der Elternzeit, des Grundwehrdienstes, Zivildienstes, einer Inanspruchnahme von Familienpflegezeit.
- Besuch der Weiterbildungsseminare
Es sollte geregelt werden, inwieweit eine betriebliche Freistellung erfolgt.
- Vorbereitung der Seminare
Es sollte geregelt werden, inwieweit die Seminarvorbereitung während der betrieblichen Arbeitszeiten möglich ist.
- Qualitätssichernde Maßnahmen
Diese sind an der Weiterbildungsstätte des Weiterzubildenden zu bearbeiten.
- Kosten der Weiterbildung
Es sollte von den Beteiligten geregelt werden, wer sich an der Finanzierung der Seminare (Gebühren/Reisekosten/Übernachungskosten) beteiligt. Der Arbeitgeber des Weiterzubildenden sollte dem Weiterzubildenden kostenlos die Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles erforderlich sind.

1.2. Qualitätssichernde Maßnahmen

Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet bzw. Bereich, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen werden individuelle Aufgaben vereinbart.

Der Weiterzubildende nutzt dazu insbesondere folgende Instrumente:

- Weiterbildungsseminare der Apothekerkammern (und ggf. Zertifikatsfortbildungen nach Curricula der Bundesapothekerkammer),
- Realisierung und Dokumentation von vier theoretischen Aufgabenstellungen pro Weiterbildungsjahr (Gespräche mit dem Befugten); anerkannt wird hier auch die Teilnahme an Kleinseminaren (Weiterbildungszirkel),
- Fortbildung in Form von Selbststudium, E-Learning oder Fortbildungsveranstaltungen,
- Durchführung und Protokollierung der praktischen Aufgaben gemäß Durchführungsempfehlungen der BAK (Ausnahmen: bei Bereichen erfolgt die Protokollierung gemäß der im Eröffnungsschreiben übersandten Aufgabe; beim Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen nach den individuellen Vereinbarungen),
- Projektarbeit (s. 1.3.).

1.3 Projektarbeit

Während der Weiterbildung in einem Gebiet ist eine Projektarbeit anzufertigen. In den Bereichen ist eine Projektarbeit nur dann notwendig, wenn diese in der Anlage ausdrücklich gefordert wird. Die Auswertung der Ergebnisse der Projektarbeit ist Teil des Prüfungsgespräches. Hinweise zu Bereichsweiterbildungen, bei denen eine Projektarbeit oder vergleichbare Leistungen zu erbringen sind, sind in dieser Anlage aufgeführt. Das Thema ist vor Erarbeitung mit dem Bildungsausschuss abzustimmen.

1.4 Prüfung

Jedes Gebiet und grundsätzlich jeder Bereich werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Details dazu sind – sofern festgelegt – in der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführt.

Folgende Unterlagen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen:

- ein formloser Antrag zur Teilnahme am Prüfungsgespräch,
- Nachweise über die besuchten Seminare,
- eine Dokumentation der theoretischen Aufgabenstellungen,
- eine Protokollierung der praktischen Aufgabenstellungen,
- Projektarbeit oder vergleichbare Aufgabenstellung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung,
- das Zeugnis des befugten Apothekers (nur bei der Weiterbildung in einem Gebiet).

2. GEBIETE

Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst.

Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen,
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Empfehlenswert ist außerdem die zweimal jährliche Teilnahme an einer selbst organisierten Gruppenarbeit mehrerer Weiterzubildender (Kleinseminar/Weiterbildungszirkel). Die Organisation kann durch die Geschäftsstelle der SLAK oder durch die Weiterzubildenden erfolgen. Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich aus dem Kompetenzkatalog für den Fachapotheker für Allgemeinpharmazie (siehe Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinpharmazie der Bundesapothekerkammer). Die Teilnahme wird als realisierte theoretische Aufgabenstellung anerkannt. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- bzw. Prüfanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,

- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mit wirkt.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und

- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

a) Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkenungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, Wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

- 36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie.

Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analysenverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,

- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monaten in Arzneimittelinformation.

Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,

- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter, Landesapothekerkammern sowie andere geeignete Stellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

3. BEREICHE

Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über, enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und –mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

a) Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen,
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können,
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Dies kann in Multiple-Choice-Form erfolgen. Multiple-Choice-Prüfungen führt die Apothekerkammer oder ein von ihr Beauftragter durch. Die Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumortherapeutika.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumortherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

Geriatrische Pharmazie

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

b) Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der zuständigen Apothekerkammer.

c) Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.